



Prüfer: Herr Prof. Dr. Kubis und Herr Prof. Dr. Bulling (PA)

Ausgangsfall Prof. Kubis:

V vermietet an M eine Halle, die dieser zum Betrieb einer Werkstatt für Rennsportfahrzeuge nutzt. Bei der Rückgabe der Halle nach Ende des Mietvertrags weist die Halle erhebliche Verschmutzungen und durch Chemikalien verursachte Kontaminationen auf, woraufhin der V einen Fachbetrieb zur Reinigung der Halle beauftragt. Die Reinigungskosten i.H.v. 2000 €, die er von der Reinigungsfirma in Rechnung gestellt bekommt, möchte V von M erstattet haben.

- Einstiegsfrage: Zu Recht? In der Antwort wurde bei der Suche nach möglichen primärvertraglichen Pflichten zunächst auf die §§ 535 ff BGB verwiesen. Anfängliche Orientierungslosigkeit wurde mit einem Zitat aus § 535 BGB überbrückt. Herr Kubis schien das zu merken und er wies direkt darauf hin, dass man ja nicht zwingend in den mietvertraglichen Spezialnormen suchen müsse, da hier keine entsprechende Norm zu finden ist. Darüber hinaus ist das Mietverhältnis ja bereits beendet, sodass hier keine primärvertraglichen Pflichten mehr erfüllt werden können. Daraufhin wurde ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer Nebenpflichtverletzung nach §§ 280 I, 241 II BGB in den Raum gestellt, womit Herr Kubis zunächst zufrieden war.
- Der Fokus lag im weiteren Verlauf auf den vertraglichen Schadensersatzansprüchen.
- Frage: Käme nicht auch eine Hauptpflichtverletzung in Betracht? Es wurden nach einer kurzen Suche die §§ 546, 538 BGB genannt und bald vermutet, dass die Verschmutzungen in der Halle über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehen.
- Frage: Welcher vertragliche Schadensersatzanspruch käme bei einer Hauptpflichtverletzung in Betracht? Als Antwort wurden die §§ 280 I, III, 281 BGB genannt und kurz diskutiert.
- Frage: Welchen Unterschied macht es, ob sich der Schadensersatzanspruch auf eine Hauptpflichtverletzung oder auf eine Nebenpflichtverletzung stützt? Es folgte eine Diskussion zu den Unterschieden zwischen den jeweiligen Schadensersatzgrundlagen. Unter anderem wurde erwähnt, dass bei einer Hauptpflichtverletzung (→§ 281 BGB) eine Fristsetzung zur Nacherfüllung erforderlich ist. Herr Kubis wollte auf den Schadensersatz statt der Leistung und den Schadensersatz neben der Leistung hinaus und fragte, welchen grundlegenden Unterschied es gäbe bzw. wie man bestimmen könne, um welche Form des Schadensersatzes es sich handelt. Hier wurde als korrekte Antwort angegeben, dass bei einem Schadensersatz statt der Leistung kein Interesse mehr an der Erfüllung der Leistung besteht und daher, aufgrund des Interesses des Schuldners an einer Erfüllung, zunächst eine Frist gesetzt werden muss (Herr Kubis hatte explizit nach dem Grund für die Fristsetzung gefragt). Beim Schadensersatz neben der Leistung besteht weiterhin ein Interesse an der Leistung, es ist nur nebenbei ein Schaden entstanden, auf dessen Ersatz der § 280 I BGB abzielt. Es wurden an dieser Stelle also recht grundsätzliche Aspekte des Schuldrechts diskutiert.
- Es wurde noch nach der allgemeinen Grundlage für den Umfang des Schadensersatzes gefragt. Als (korrekte) Antwort wurde § 249 BGB vorgestellt. → Verweis auf Absatz 2 im vorliegenden Fall.
- Abschlussfrage: Wie würden Sie sich entscheiden? Hauptpflichtverletzung oder Nebenpflichtverletzung?

Diese Frage wurde zunächst falsch beantwortet, da keine Zeit gegeben wurde, um die Normen des Mietvertrags noch einmal durchzugehen. Allerdings schien die falsche Antwort auch nicht ins Gewicht zu fallen (Anmerkung von Herrn Kubis: „Gut, der BGH hat es anders entschieden.“). Im Anschluss daran herrschte weitestgehend Einigkeit darüber, dass die mietrechtlichen Spezialnormen keine expliziten Hinweise auf eine Mängelhaftung des Mieters aufgrund des Zustands der Mietsache geben. Also wurde auf Schadensersatz aus Nebenpflichtverletzung entschieden. Zu diesem Ergebnis kam auch der BGH, meinte Herr Kubis – und alle waren glücklich.

- Zum Schluss wollte Herr Kubis noch, dass die Voraussetzungen des § 280 I BGB geprüft werden, also Schuldverhältnis, Pflichtverletzung, Schaden, Kausalität und Vertretenmüssen.

Ausgangsfall Prof. Bulling:

Ein Patentanwalt arbeitet eine Patentanmeldung für seinen Mandanten aus. Eine Vergütung für die Ausarbeitung wird nicht vereinbart. Die Anmeldung wird eingereicht und der Patentanwalt stellt dem Mandanten 2500 € für die Ausarbeitung in Rechnung.

- Einstiegsfrage: Was für ein Vertrag ist zwischen den beiden zustande gekommen? Erste (leider falsche) Vermutung war ein Mischvertrag aus Dienst- (§§ 611 ff BGB) und Werkvertrag (§§ 631 ff BGB). Die richtige Antwort kam dann mit § 675 BGB – Entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag.
- Frage: Wie wird vergütet, wenn keine konkrete Vereinbarung besteht? Erste Antwort: § 670 BGB (Ersatz von Aufwendungen beim Auftrag), da der § 675 BGB auf die Normen des Auftrags verweist. Diese Antwort war leider falsch... bei einem Auftrag geht es ja um die Erbringung einer unentgeltlichen Leistung. Herr Bulling stocherte weiter nach und bald kam die richtige Antwort, die wiederum in den Spezialnormen für den Dienstvertrag zu finden war: § 612 BGB.
- Frage: Was ist mit Taxe gemeint (§ 612 II BGB)? Was für Taxen kennen Sie? Erst kam nichts, dann „Kurtaxe“ (kurzes Schmunzeln), dann wurde das RVG genannt und noch festgestellt, dass eine Vergütungsordnung für Patentanwälte nicht existiert.
- Frage: Wo könnte sich der Mandant nach einer „üblichen Vergütung“ erkundigen? Antwort: Z.B. bei der Patentanwaltskammer (keine Ahnung, ob die Antwort richtig war. Es kam jedenfalls kein Einspruch).
- Frage: Wie könnte der Patentanwalt vorgehen, wenn er die Kosten eintreiben möchte? Als Antwort wurde unter anderem auf das gerichtliche Vorgehen verwiesen – z.B. im Wege des Mahnverfahrens. Eine kurze Suche in der ZPO führte zu den §§ 688 ff ZPO. Es wurden kurz die Vorteile des Mahnverfahrens ggü. einer Klage angesprochen.
- Frage: Welches ist das zuständige Gericht im Mahnverfahren? Die richtige Antwort wurde in § 689 ZPO gefunden. Danach ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
- Frage: Wie kann der Antragsgegner gegen den Mahnbescheid vorgehen? Es wurden die §§ 694, 696 ZPO genannt und kurz besprochen.
- Frage: Vor welchem Gericht würde das streitige Verfahren infolge eines Mahnverfahrens durchgeführt werden? Hier dauerte die Antwortfindung etwas länger. Erst wurde auf das im Mahnbescheid bezeichnete Gericht gem. § 690 I Nr. 2 ZPO abgestellt. Die richtige Antwort kam dann jedoch mit Verweis auf Nr. 5 dieser Norm.
- Frage: Welches streitige Gericht ist zuständig? Hier wurden die §§ 23, 71 GVG und die §§ 12 ff. ZPO genannt. Aufgrund des geringen Streitwerts (2500 €) wurde auf Amtsgericht entschieden.
- Abschlussfrage: Welches Gericht wäre in der zweiten Instanz zuständig? Antwort: Landgericht.

Fazit: Die Spannung vor der Prüfung war schon deutlich zu spüren. Die Prüfer waren aber sehr höflich und die Zeit ging relativ schnell rum. Es wurde nicht in alphabetischer Reihenfolge abgefragt, sondern umgekehrt, beginnend mit dem Prüfling, der die meisten Punkte brauchte (etwa 90 ggü. jeweils etwa 0). Herr Kubis meinte aber, dass das Zufall war. Es wurden 155, 150 und 140 Punkte vergeben. Die Prüfer hatten Listen mit den jeweiligen Vorergebnissen und den relevanten Punkteschwellen vor sich liegen. Im Grenzfall haben sie die Durchschnittspunktzahl aus den drei Klausuren nach oben korrigiert, um die nächst höhere Gesamtnote vergeben zu können. Noch während der mündlichen Prüfung hat Herr Kubis mit einem Taschenrechner zu rechnen angefangen, um zu prüfen wie viel Punkte jeweils benötigt werden 😊.

Insgesamt haben die Prüfer auch Hilfestellungen gegeben und bei der Lösungsfindung geholfen. Es gab ausreichend Zeit, die den jeweiligen Fällen zugrundeliegenden Lebenssachverhalte mitzuschreiben und auch während der Prüfung konnte man durchaus kurz durch die entsprechenden Normen blättern (z.B. um in den Normen des Mietvertragsrechts die uns zuvor nicht explizit bekannten §§ 546, 538 BGB zu finden). Allzu viel Zeit hat man jedoch nicht und es gab auch keine Möglichkeit, eine falsche Antwort im Nachhinein zu verbessern, da die Prüfer meistens zu einem anderen Prüfling übergehen.

www.kandidaten.de